



Praktische Auswirkungen und technische Implikationen des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes (BT-Drs. 18/9041)

Berlin, 14. Oktober 2016

Von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde im Juli 2016 der Entwurf eines Gesetzes zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes in den Deutschen Bundestag eingebracht.

Mit dem Gesetzentwurf wird beabsichtigt, eine gesetzliche Grundlage zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung für den Bundesnachrichtendienst zu schaffen. Zugleich sollen die bereits seit geraumer Zeit bestehenden einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Fragestellungen an der bisherigen Praxis der Fernmeldeaufklärung durch den Bundesnachrichtendienst auf eine Gesetzesgrundlage gestellt werden und bestehende rechtliche Grauzonen in diesem Bereich beseitigt werden.

Dem wird der vorliegende Gesetzesentwurf nicht gerecht. Denn er vermag nicht die bereits im Rahmen des NSA-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages aufgeworfenen einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Fragestellungen auf eine gesicherte rechtliche Grundlage zu stellen. Vielmehr werden diese mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht adressiert und gänzlich ausgeklammert.

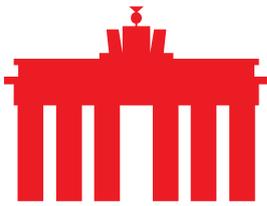
Die für den Bundesnachrichtendienst bei der strategischen Fernmeldeaufklärung geltenden einfachgesetzlichen Bestimmungen und verfassungsrechtlichen Anforderungen und Fragestellungen sind in der gutachterlichen Stellungnahme von Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, Präsident des Bundesverfassungsgerichts a.D., eingehend und vertieft dargelegt worden.¹ Mit den aufgeworfenen Verfassungsfragen des vorliegenden Gesetzentwurfs hat sich auch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages befasst.²

Es bestehen gewichtige Zweifel inwieweit sowohl die bereits bestehenden gesetzlichen Ermächtigungen als auch die mit dem vorliegenden BND-Gesetzentwurf zukünftig vorgesehenen Regelungen den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen.

Unabhängig von den de lege lata und de lege ferenda bestehenden Kritikpunkten und der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland möchten wir nachfolgend auf die praktischen Auswirkungen und technischen Implikationen des vorliegenden Entwurfs

¹ http://rsw.beck.de/rsw/upload/NVwZ/NVwZ-Extra_2016_15.pdf

² <https://www.bundestag.de/blob/438618/548e5efdf2d15766bd01dfe5e0e3e045/wd-3-194-16-pdf-data.pdf>



eines Gesetzes zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes eingehen.

I. Systematik einer Ausleitung

Der Gesetzentwurf führt in der praktischen Umsetzung zu einer massiven und grundsätzlichen Ausweitung und Neuausrichtung bei der strategischen Fernmeldeaufklärung. Entgegen seiner eigentlich intendierten Zielsetzung wirkt sich der Gesetzentwurf nicht nur auf Ausland-Ausland Telekommunikationsverkehre aus, sondern ermöglicht die umfassende Erhebung und Verarbeitung inländischer Telekommunikationsverkehre.

Mit dem Gesetzentwurf wird dem Bundesnachrichtendienst ein Zugang nicht nur für Leitungswege mit Auslandsbezug gewährt, sondern auch prinzipiell für alle Leitungen im Netz eines TK-Anbieters in Deutschland. Dies betrifft insbesondere sämtliche innerdeutschen Backbone-Leitungen der großen Carrier, aber auch das komplette Netz der deutschen Internetknoten.

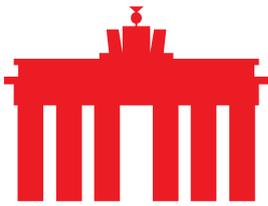
Dementsprechend werden durch die Erfassung im Sinne dieses Gesetzes in einem erheblichen quantitativen Umfang innerdeutsche Telekommunikationsverkehre sowie auch die Telekommunikationsverkehre von Deutschen mit dem Ausland dem Bundesnachrichtendienst auf einer Gesetzesgrundlage zugeleitet, die für diese Verkehre expressis verbis nicht vorgesehen ist. Unzweifelhaft ist dabei, dass die betroffenen Telekommunikationsverkehre dem Schutz nach Art. 10 GG unterliegen.

II. Ablauf der Anordnung

Der Gesetzentwurf stellt eine Abkehr von der bisherigen Praxis und rechtsstaatlich verankerten Systematik bei der Anordnung von strategischen Überwachungsmaßnahmen dar, welche durch den vermeintlich reinen Auslandsbezug nicht mehr den Beschränkungen und Auflagen einer Anordnung nach dem G10-Gesetz folgen sollen.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist dabei, dass eine Analyse der Daten nunmehr auch zielgerichtet anhand von Suchkriterien erfolgen kann, welche einzelne Personen eindeutig identifizieren können, und somit den Geltungsbereich der bisherigen „strategischen Fernmeldeüberwachung“ gänzlich neu definiert.

Mit dem Entwurf gänzlich neu geregelt werden soll unter anderem auch, dass die Anordnung und Durchführung von strategischen Überwachungsmaßnahmen zuerst erfolgen und nur im Nachhinein geprüft und eventuell aufgehoben werden kann. Nach der bislang geltenden gesetzlichen Regelung werden Anträge auf Anordnung von strategischen Überwachungsmaßnahmen durch den Bundesnachrichtendienst zunächst gestellt, diese durch die G10-Kommission geprüft. Erst nach einer erfolgten Prüfung und



Genehmigung wird eine Anordnung durch das Bundesministerium des Innern ausgefertigt.

▪ **Umfang der Anträge auf Erfassung von Daten**

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf richten sich die Anordnungen zur Fernmeldeaufklärung nicht mehr gegen einen einzelnen, spezifizierten Leitungsweg, sondern insgesamt gegen "ein Telekommunikationsnetz". Zudem soll eine Selektion der konkreten Leitungen, Verkehrsströme oder Mengen von TK-Verkehren zukünftig nicht mehr im Rahmen der eigentlichen Anordnung erfolgen, sondern ausschließlich im Nachhinein durch den Bundesnachrichtendienst.

In der praktischen Konsequenz bedeutet dies, dass der konkrete quantitative Umfang einer Ausleitung von TK-Verkehren aus einem Telekommunikationsnetz entgegen der Anordnungen im Rahmen des G10-Gesetzes beliebig ist und an beliebiger Stelle eines TK-Netzes erfolgen kann. Eine Limitierung soll sich allenfalls aufgrund der dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ergeben.

▪ **Kontrolle und Aufsicht durch das Unabhängige Gremium**

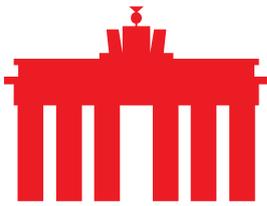
Der Gesetzentwurf sieht die Etablierung und Einrichtung eines sogenannten Unabhängigen Gremiums vor, das eine nachgelagerte Kontrollfunktion über die Aktivitäten des Bundesnachrichtendienstes wahrnehmen soll.

Allerdings ist hierbei zu konstatieren, dass durch dieses neu einzurichtende Unabhängige Gremium auch im Nachhinein keine sinnvolle oder zweckmäßige Prüfung der Aktivitäten des Bundesnachrichtendienstes zur Fernmeldeaufklärung möglich sein wird bzw. erfolgen kann.

Denn selbstverständlich transportieren die paketerorientierten Datennetze der großen Carrier immer einen signifikanten Anteil von Auslandsverkehren. Vor diesem Hintergrund ist die Genehmigung der Anordnung, die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ja selbst keinen spezifischen Teil hat und die konkrete, technische Ausleitung nicht mehr umfasst, lediglich ein rein formaler Akt und weder durch den betroffenen TK-Anbieter noch durch das Unabhängige Gremium überprüfbar.

Da der vorliegende Gesetzentwurf keinerlei konkretisierende Kriterien enthält bzw. kein dem G10-Gesetz vergleichbarer Leitungs-, Regions- und Mengenbezug im Rahmen der Ausleitung erforderlich ist, beschränkt sich eine Prüfung lediglich auf Anordnungsgrund und Anordnungsdauer.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die abstrakte Auswahl, beispielsweise von "Internationaler Terrorismus" oder "Proliferation" als Anordnungsgrund nicht nur eine beliebige zeitliche Dauer ermöglichen würde, sondern auch die Anordnung faktisch einer konkreten Prüfung der Notwendigkeit entziehen



würde. Die Erforderlichkeit der Maßnahme wäre weder nachvollziehbar noch einer konkreten Überprüfung zugänglich.

Nach dem Gesetzentwurf soll es darüber hinaus auch zulässig sein, eine Maßnahme zur Überwachung gegenüber einem "übergeordneten" Carrier eines Netzes anordnen zu lassen. Faktisch bedeutet dies, dass selbst der einzige formal verbleibende Beschränkungsgrund - internationaler Telekommunikationsverkehr - wirkungslos und damit gänzlich ausgehöhlt wird. Es besteht damit ein unbeschränkter Zugriff des Bundesnachrichtendienstes auf beliebige Leitungswege aller innerdeutschen TK-Netzbetreiber.

▪ **Dauer der Anordnungen**

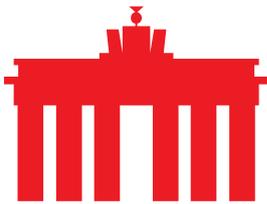
Der Gesetzentwurf sieht zudem eine Veränderung bei der Laufzeit für die Durchführung von Maßnahmen zur strategischen Fernmeldeaufklärung vor.

Die Laufzeit solcher Maßnahmen wird dabei von drei auf neun Monate erweitert. Eine Erneuerung bzw. Verlängerung ist zulässig. In Ermangelung der tatsächlichen Prüfbarkeit der Erfordernis durch das Unabhängige Gremium dürfte sich, wie sich bereits aus der bisherigen Praxis der im Rahmen von G10 ergehenden Anordnungen ergibt, eine Verlängerung bzw. Erneuerung als reine Formsache erweisen.

▪ **Zwischenergebnis**

In der Praxis ermöglichen Anordnungen auf Basis des vorliegenden Gesetzentwurfes daher den unbeschränkten, dauerhaften Zugriff zur Datenausleitung auf beliebige Leitungswege der zentralen Internet-Backbones und Datenknoten innerhalb Deutschlands.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass - durch den verpflichteten TK-Anbieter in keiner Weise kontrollier- oder steuerbar - auch immer eine umfassende Ausleitung von Art. 10 GG geschützten Telekommunikationsverkehren der Klasse „Inland-Inland“ sowie der Klasse "Inland-Ausland" (d.h. G10-Verkehren) aus den überwachten Leitungswegen stattfindet.



III. Filtersystem

▪ Bedeutung und Kontrolle des Filtersystems

Wie bereits dargestellt führt der vorliegende Gesetzentwurf zwangsläufig zu einer Ausleitung und Erfassung von durch Art. 10 GG geschützten TK-Verkehren.

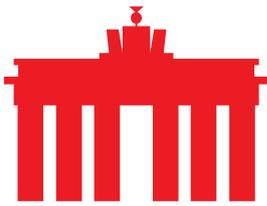
Offensichtlich wurde diese faktische Konsequenz auch von den Verfassern des Gesetzentwurfs erkannt. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar und vollkommen unverständlich, wenn bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf diese faktische Auswirkung als "unschädlich" für die Erhebung bezeichnet und zum Schutz der Grundrechte auf einen "mehrstufigen Filter des Bundesnachrichtendienstes" verwiesen wird.

Dementsprechend soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsrechtliche gebotene Sicherstellung und Gewährleistung der vom Grundgesetz besonders geschützten TK-Verkehre ausschließlich durch den Einsatz eines "mehrstufigen Filtersystems" des Bundesnachrichtendienstes, das die Löschung der durch Art. 10 GG geschützten TK-Verkehre durchführen soll, erreicht werden. Hervorzuheben ist hierbei, dass dies im Verantwortungsbereich des Bundesnachrichtendienstes und nach Ausleitung, Erfassung und Erhebung der TK-Verkehre erfolgt.

In der Gesetzesbegründung wird weiterhin ausgeführt, dass "die Erhebung von sonstigen personenbezogenen Daten (also solche, die nicht Art. 10 GG unterliegen) von deutschen Staatsangehörigen, inländischen juristischen Personen oder sich im Bundesgebiet aufhaltenden Personen mit Mitteln der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung" nicht ausgeschlossen wird. Dies bedeutet, dass ein Data-Mining des Bundesnachrichtendienstes in nicht explizit durch Art. 10 GG umfassten Verkehren explizit vorgesehen ist. Unklar bleibt dabei allerdings, welche Daten dies sein sollen und zu welchem Zweck sie wie lange erhoben werden können.

Dem verpflichteten TK-Anbieter verbleiben hierbei keine eigenen Prüfmöglichkeiten zum Grundrechtsschutz seiner Kunden aus Art. 10 GG, auch können die eingehenden Anordnungen – entgegen der Praxis bei G10 – aus logischen Gründen keine Angaben zu einer Genehmigung der Maßnahme durch das Unabhängige Kontrollgremium enthalten, da diese erst im Nachhinein erfolgt. Eine Überprüfung ist damit ausgeschlossen.

Die aus diesem Vorgehen folgende, zwingend notwendige "Filterung" aller Verkehre im "mehrstufigen System" des Dienstes ist daher die einzige Möglichkeit, welche den Grundrechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger auch nur ansatzweise sicherstellen soll. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass zu diesem Zeitpunkt die Erhebung der Daten durch den Bundesnachrichtendienst bereits erfolgt ist und sich die Daten im



ausschließlichen Herrschafts- und Zugriffsbereich des Dienstes befinden. Nach herrschender Auffassung und ständiger Rechtsprechung dürfte eine derartige Handhabung unzulässig sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf versucht diese Problematik durch die in § 6 Abs. 4 BNDG-E vorgesehene Löschung der Daten zu behandeln. Nicht nachvollziehbar und unverständlich ist allerdings, dass dieses Kernelement eines Grundrechtsschutzes weder durch eine Anordnung noch durch eine regelmäßige Prüfung abgesichert wird. Hinzu kommt, dass das vorgesehene mehrstufige Filtersystem bzw. der vorgesehene Filter gänzlich der parlamentarischen oder außerparlamentarischen Kontrolle entzogen ist.

▪ **Handhabung und Umgang mit den Daten**

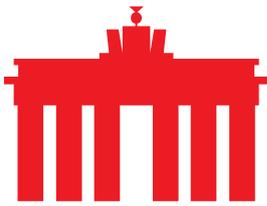
Unzweifelhaft findet faktisch die "Verarbeitung" der Daten - d.h. auch eine angenommene sofortige Löschung nach positiver Bewertung im Filtersystem - immer im ausschließlichen Herrschafts- und Einflussbereich des Bundesnachrichtendienstes statt. Hier wird z.B. auch die Entscheidung getroffen, ob einige Daten aufgrund einer parallelen G10-Anordnung doch der weiteren Verarbeitung zugeführt werden. In der Praxis wird es daher - zumindest für die betroffenen TK-Unternehmen - nicht mehr möglich sein, die einzelnen Maßnahmen eindeutig zu differenzieren und voneinander zu unterscheiden.

Dies wirft zahlreiche Fragen auf, die bislang nicht zu beantworten sind: Wie ist das Verhältnis von BND-Gesetz Anordnungen zu G10 Anordnungen und zu TKÜV Anordnungen zu sehen? Welcher Verwendung zu welchem Anordnungszweck werden ausgeleitete Daten konkret zugeführt?

Die im Gesetzentwurf beschriebene Vorgehensweise stellt zudem eine bisher nicht da gewesene Kombination von "strategischer" Überwachung analog § 5 G10 mit einer Zielgerichteten, auch auf einzelne Personen anwendbaren Überwachung dar, ohne dass für die eingesetzten Filterstufen eine wirksame Kontrolle bestehen würde.

Fraglich ist daher auch, was mit den Verkehren im Herrschaftsbereich des Bundesnachrichtendienstes geschieht, und ob existierende Vorgaben eingehalten werden. In Anbetracht der Tatsache der divergierenden und unterschiedlichen Kontrollbefugnisse von drei Kommissionen ist eine rechtsstaatlich gebotene effektive Kontrolle auch unmöglich, da diese nicht koordiniert vorgehen können bzw. dürfen. Damit ist selbst eine Überprüfung wie beispielsweise ein Abgleich der jeweils genehmigten Filterlisten praktisch ausgeschlossen.

Weitergehende Fragen ergeben sich aus der Handhabung und dem Umgang mit den Daten im Herrschafts- und Einflussbereich des Bundesnachrichtendienstes. Die damit einhergehende Problematik wurde bereits im Prüfbericht



der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eingehend dokumentiert.³

▪ Defizite des Filtersystems

Um etwaige Missverständnisse über die technische Funktions- und Wirkungsweise des nach dem Gesetzesentwurf vorgesehenen mehrstufigen Filtersystems vorzubeugen, sind die Erkenntnisse aus dem NSA Untersuchungsausschuss zu berücksichtigen.

Das durch den Bundesnachrichtendienst im Rahmen des NSA-Untersuchungsausschusses sowie gegenüber dem BSI und der BNetzA beschriebene Filtersystem ist von Art, Umfang und Funktionsweise nicht geeignet, einen effektiven Grundrechtsschutz herzustellen und zu gewährleisten. Insbesondere kann dies selbst für unzweifelhaft nach Art. 10 GG geschützte Kommunikationsverkehre von Bundesbürgern im Inland nicht gewährleistet werden.

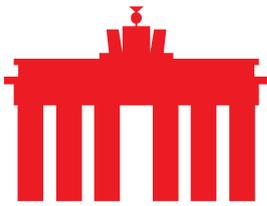
Dass dieses Filtersystem der Aufgabe und Funktion nicht gewachsen ist und nicht gerecht werden kann, wird sogar in der Gesetzesbegründung des Entwurfs zu den europäischen Verkehren nach 6.3 zugestanden. Die in der Gesetzesbegründung exemplarisch für einen kommunizierenden Franzosen beschriebenen Probleme gelten gleichermaßen auch für Deutsche im Ausland. Dementsprechend natürlich auch für die zwingend erforderliche Klassifizierung und Bewertung erhobener TK-Verkehre aus den Backbone-Leitungen der Provider als Inlands- oder Auslandsverkehre.

Um die damit verbundenen praktischen Auswirkungen der Limitierungen und Unzulänglichkeiten des eingesetzten Filtersystems nachvollziehbar und vorstellbar zu machen:

Die besten derzeit auf dem Markt erhältlichen, kommerziellen Filtersysteme zur Separierung von IP-Verkehren mit Regionalbezug erreichen derzeit Filterqualitäten von ca. 99,5 %. Das im NSA-Untersuchungsausschuss beschriebene, durch den Bundesnachrichtendienst selbst entwickelte System, welches für die Filterung der G10 Verkehre verwendet wird, dürfte nur eine Genauigkeit von ca. 95-96% erreichen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Verbindungszahlen im IP-Bereich sehr viel höher sind als bei klassischer Kommunikation. So werden beispielsweise am Netzknoten DE-CIX jeden Tag mehrere Milliarden Verbindungen verarbeitet. Legt man eine Genauigkeit bei der Filterung von 99.5% zugrunde (was mit dem beschriebenen System nicht möglich sein dürfte) oder ginge von einer unrealistischen Genauigkeit der IP-Filterung von 99.9% aus, würde dies am Beispiel des Datenknoten DE-CIX mehrere Millionen fehlerhaft bewerteter Verbindungen jeden Tag bedeuten.

³ <https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/#Sachstandsbericht>



In der Konsequenz bedeutet dies: Mehrere Millionen innerdeutsche Verbindungen und Verkehre jeden Tag, auf welche im direkten Verstoß gegen Art. 10 GG und selbst gegen § 6 Abs. 4 BNDG des vorliegenden Gesetzesentwurfs durch den Bundesnachrichtendienst gezielte Analysen und Suchbegriffe angewendet werden.

Auch die beiden im Rahmen eines Beweisbeschlusses⁴ des NSA-Untersuchungsausschusses erstellten Gutachten zur Differenzierbarkeit von Datenverkehren an Netzknoten kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass eine hinreichende Klassifizierung von Datenverkehren und somit eine Sicherstellung und Gewährleistung des verfassungsrechtlich aus Art. 10 GG gebotenen Schutzes durch den Einsatz eines Filtersystems nicht zu erreichen ist.⁵

Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist dies nicht hinnehmbar.

▪ **Eignungsprüfung / Testanordnung**

Mit dem Gesetzesentwurf soll in § 12 BNDG-E eine sogenannte Eignungsprüfung von Datenquellen etabliert werden mit der bereits im Vorfeld einer Anordnung „testweise“ eine Maßnahme zur Fernmeldeaufklärung durchgeführt werden kann.

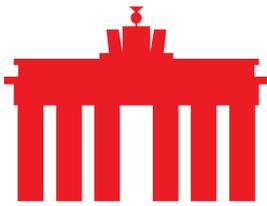
Hierbei handelt es sich um ein rechtliches Novum im Bereich der Fernmeldeaufklärung mit gravierenden Auswirkungen, das zudem keiner rechtsstaatlichen Kontrolle unterliegt.

Damit soll es dem Bundesnachrichtendienst ermöglicht werden, zum Zwecke der „Eignungsprüfung“ Maßnahmen zur Fernmeldeaufklärung gegenüber jedem Telekommunikationsnetz eines TK-Anbieters im Sinne des § 6 TKG für bis zu 6 Monate anzuordnen und durchzuführen. Nach dem Gesetzesentwurf unterliegen die vom Bundesnachrichtendienst auf Grundlage des geplanten § 12 durchgeführten Maßnahmen keinerlei Überprüfung oder Kontrolle; auch nicht durch das neue Unabhängige Gremium.

Derartige „testweise“ Eignungsprüfungen können insbesondere auch kumulativ zu bereits bestehenden Maßnahmen und Ausleitungen im Sinne von § 6 Abs. 1 des Entwurfs erfolgen und erfordern in diesem Fall keine "Mitwirkung" durch einen TK-Anbieter. Sie können daher vollständig im Geheimen und außerhalb jeglicher parlamentarischer oder außerparlamentarischer Kontrolle erfolgen und bedürfen auch keiner Mitwirkung des

⁴ <https://www.bundestag.de/blob/419582/c233c74b8f03e3ac66ef86ca7b2ef296/sv-13-data.pdf>

⁵ https://netzpolitik.org/wp-upload/2016/10/gutachten_ip_lokalisierung_ccc.pdf
https://netzpolitik.org/wp-upload/2016/10/gutachten_ip_lokalisierung_rodosek.pdf



Bundeskanzleramtes. Die Eignungsprüfung steht damit ausschließlich im Belieben und Ermessen des Bundesnachrichtendienstes.

Weiterhin ist im Falle einer derartigen Anordnung vorgesehen, sämtliche Filter – auch den "Grundrechtsfilter" - für bis zu sechs Monate abzuschalten und die TK-Verkehre vollständig und ungefiltert auf „Inhalt und Eignung“ zu untersuchen. In der Gesetzesbegründung wird zu dieser umfassenden Vollanalyse angeführt: "Würde ausschließlich der bereits selektierte (d.h. durch den "Grundrechtsfilter" geführte) Datenstrom durch den Bundesnachrichtendienst betrachtet, würden die Erfassungsmöglichkeiten des Dienstes massiv eingeschränkt werden."

Einzig verbleibender Schutz der Grundrechte aus Art. 10 GG ist die in § 12 Abs. 3 und 4 BNDG-E des Gesetzes vorgesehene Zweckbindung. Diese Zweckbindung wird jedoch in der Praxis keinerlei Wirkung entfalten, da sie mit dem im Gesetzentwurf vorgesehenen § 12 Abs. 5 umgehend eine Einschränkung erfährt: Sollten bei dieser Vollanalyse sämtlicher Daten der In- und Auslandskommunikation Erkenntnisse erlangt werden, welche "Leib und Leben" oder die "Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland" gefährden, können diese umfassend verwendet werden.

Diese vollständige Untersuchung und Analyse der Daten umfasst und betrifft daher auch alle innerdeutschen und dem G10-Gesetz unterliegenden TK-Verkehre. Der damit einhergehende Eingriff in Art. 10 GG ist offensichtlich. Das verfassungsrechtliche Zitiergebot nach Art. 19 GG wurde nicht beachtet. Die Vorschrift des § 12 BNDG-E dürfte damit unzulässig sein.

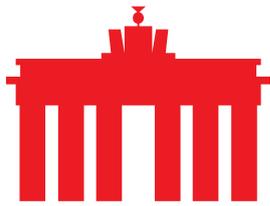
▪ **Fazit**

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die dem Bundesnachrichtendienst jederzeit einen geheimen, unkontrollierten Vollzugriff auf jeglichen Kommunikationsweg eines jeden TK-Anbieters im Inland ermöglicht.

Gleichzeitig ermöglicht er es dem Bundesnachrichtendienst, die erlangten Daten einer vollumfänglichen Inhaltsanalyse zu unterziehen.

Zudem wird es dem Bundesnachrichtendienst ermöglicht, die in der Regel dem Auftragsprofil des Dienstes entsprechenden und im Rahmen der vollumfänglichen Inhaltsanalyse gefundenen Erkenntnisse zu speichern und zu verwenden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden dem Bundesnachrichtendienst pauschal weitreichende Handlungsspielräume eröffnet, die weit über den im Gesetzestext oder der Gesetzesbegründung festgelegten Regelungsgegenstand der Ausland-Ausland-Fernmeldeüberwachung hinausgehen.



Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen zukünftigen Möglichkeiten des Bundesnachrichtendienstes zur Erfassung von TK-Verkehren würden sogar über den bestehenden Rechtsrahmen der NSA zur Erfassung im amerikanischen Inland hinausgehen. Im Vergleich sind die Voraussetzungen und Beschränkungen eines Zugriffs der NSA selbst nach dem sehr weitgehenden FISA-Act jedenfalls deutlich enger gefasst, als es der geplante Entwurf für den Bundesnachrichtendienst vorsieht.

Über eco

eco - Verband der Internetwirtschaft e.V. ist Interessenvertreter und Förderer aller Unternehmen, die mit oder im Internet wirtschaftliche Wertschöpfung betreiben. Der Verband vertritt derzeit mehr als 900 Mitgliedsunternehmen. Hierzu zählen unter anderem ISP (Internet Service Provider), Carrier, Hard- und Softwarelieferanten, Content- und Service-Anbieter sowie Kommunikationsunternehmen. eco ist der größte nationale Internet Service Provider-Verband Europas.